



Senat 1

MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung einer Leserin tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Die Presse“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

Die Mitteilende beanstandet den Artikel „Das Ende der Nachtschicht“, erschienen am 01.09.2013 auf Seite 9 der Tageszeitung „Die Presse“. Der Artikel ist eine Reportage über jene Lokale in Wien, die die Nacht durchgehend geöffnet haben.

Die Mitteilende kritisiert, dass in dem Artikel ein äußerst tristes Bild von den Nachtlokalen gezeichnet werde, das so nicht stimme. Der Artikel schädige die Wirtschaft und sei außerdem schlecht recherchiert.

Der Senat 1 hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

Der Artikel ist als Reportage gestaltet, in der die persönlichen Meinungen und Wertungen der Autorin zum Ausdruck kommen.

Im Falle von Wertungen reicht die Meinungsfreiheit besonders weit. Nach Ansicht des Senats können auch Wertungen vertreten werden, die nicht von allen geteilt werden oder sogar verstören und schockieren (vgl. die Fälle 2011/44 B; 2011/67; 2012/88; 2012/109; 2013/005; 2013/008 und 2013/56).

Es mag zwar sein, dass andere Besucher nicht denselben Eindruck von den im Artikel beschriebenen Nachtlokalen gewinnen und einen Aufenthalt in diesen anders erleben. Für eine Reportage ist jedoch

das persönliche Erleben der Situation durch den Autor oder die Autorin und eine damit verbundene subjektive Färbung typisch. Selbst eigenwillige und polarisierende Wertungen sind dabei möglich.

Unter Berücksichtigung der soeben genannten Gesichtspunkte vertritt der Senat die Auffassung, dass die Reportage mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse vereinbar ist.

Ein Verstoß gegen den Grundsatz, gewissenhaft und korrekt für einen Artikel zu recherchieren, war für den Senat beim vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Österreichischer Presserat

Senat 1

Vors. Dr. Peter Jann

02.10.2013